

Preisgeld in einer Fernsehshow ...

... ist Entgelt für eine vertraglich vereinbarte Leistung und damit steuerpflichtig

In der Fernsehshow eines Privatsenders war die junge Frau als Kandidatin aufgetreten. Gemäß den Spielregeln der Show musste sie ihrer Familie und ihren Freunden einen (vom Sender ausgesuchten) Mann als "Auserwählten" vorstellen. Es ging darum allen weiszumachen, er sei "die Liebe ihres Lebens" und sie wolle ihn heiraten - trotz aller (vom Produzenten in die Sendung eingebauten) Widrigkeiten. Die junge Frau erledigte die Aufgabe mit Bravour und erhielt vom Sender das vereinbarte Preisgeld von 250.000 Euro.

Sogleich meldete sich das Finanzamt, um Einkommensteuer zu kassieren. Die Showkandidatin versuchte, ihr Preisgeld vor dem Fiskus zu retten und klagte gegen den Steuerbescheid: Wenn sie in einer Pferdewette gewonnen hätte, müsste sie den Gewinn doch auch nicht versteuern, argumentierte die "glückliche Gewinnerin". Ihr Preisgeld sei nicht mit einem Gewinn aus einer Rennwette zu vergleichen, urteilte jedoch der Bundesfinanzhof (IX R 39/06).

Ein Zufallstreffer bei einer Wette stelle kein Entgelt für eine vorher vereinbarte Leistung dar. Wer an einer Fernsehshow teilnehme, erhalte dagegen mit dem Preisgeld genau das - also ein Entgelt für eine mit dem Fernsehsender vertraglich vereinbarte Leistung. Derlei Unterhaltungssendungen "lebten" ausschließlich von der engagierten Beteiligung der Kandidaten. Deshalb räumten die Veranstalter den Kandidaten die Chance auf einen hohen Preis ein. Dieses Preisgeld sei als Einkommen steuerpflichtig.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/preisgeld-in-einer-fernsehshow>